

Hinweise zur Berücksichtigung von Kindern

Definition Kinder:

Kinder sind die leiblichen und die als Kind angenommenen Kinder einer beihilfeberechtigten Person.

Berücksichtigungsfähigkeit:

Kinder sind berücksichtigungsfähig, wenn und solange sie im Familienzuschlag nach § 43 Landesbesoldungsgesetz NRW (LBesG NRW) berücksichtigt oder berücksichtigungsfähig sind. Im Familienzuschlag nach LBesG NRW berücksichtigt oder berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder dem Bundeskindergeldgesetz (BKKG) zusteht oder zustehen würde.

Kinder über 18 Jahre:

Das Kindergeld und somit auch der Familienzuschlag werden grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr eines Kindes gezahlt. Hat das Kind das 18. Lebensjahr erreicht, ist die Weiterzahlung des Familienzuschlags nachzuweisen.

Ausbildung / Studium

Kinder in Ausbildung oder Studium sind solange der Familienzuschlag gezahlt wird, berücksichtigungsfähig. Die Beihilfekasse ist über die Veränderung zu informieren und die Weiterzahlung des Familienzuschlags ist nachzuweisen.

Bemessungssatz und Auswirkung auf Bemessungssatz der beihilfeberechtigten Person:

Der Beihilfebemessungssatz von Kindern beträgt 80 %, wobei die Art der Krankenversicherung dabei erstmal unerheblich ist. Als Nachweis ist vor bzw. mit der ersten Antragstellung die Versicherungsquote und bei gesetzlich versicherten Kindern der Vordruck „Bescheinigung Krankenkasse“ beizufügen.

Auswirkungen Bemessungssatz:

Berücksichtigungsfähige Kinder haben möglicherweise Auswirkungen auf den Bemessungssatz der beihilfeberechtigten Person. Sofern nur ein Kind im Familienzuschlag berücksichtigt ist, bleibt der Bemessungssatz bei 50%. Bei zwei oder mehr Kindern, erhöht sich der Beihilfebemessungssatz der beihilfeberechtigten Person auf 70%. Entfällt der Familienzuschlag und es verbleibt nur noch ein berücksichtigungsfähiges Kind, ändert sich der Beihilfebemessungssatz wieder auf 50 %.

Besonderheit Beihilfeanspruch beider Elternteile:

Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig, erhält nur diejenige Person den erhöhten Beihilfebemessungssatz, welche auch die entsprechenden Kinderanteile im Familienzuschlag erhält. Bekommt

z. B. bei zwei Kindern, jedes Elternteil für ein Kind den Familienzuschlag kann keiner den erhöhten Bemessungssatz erhalten.

Hinweis zur Gesetzesänderung zum 01.01.2020

Für Beihilfeberechtigte, die bis zum 31.12.2019 einen von ihnen zum Erhalt des erhöhten Bemessungssatzes bestimmt haben, gilt diese Bestimmung bis auf Widerruf eines Beteiligten weiter.

Erhalt der Beihilfe:

Beihilfen können nur für nicht selbst beihilfeberechtigte, berücksichtigungsfähige Kinder der beihilfeberechtigten Person gezahlt werden.

Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig, kann nur die Person die Beihilfen beantragen, die auch den entsprechenden Anteil des Familienzuschlags erhält.

Geburt:

Zu den Kosten für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung wird bei Lebendgeburten ein Zuschuss von 170 € gewährt. Dieser Zuschuss wird grundsätzlich der Kindsmutter gezahlt. Nur wenn diese keinen eigenen Beihilfeanspruch hat, kann dieser von der beihilfeberechtigten Person beantragt werden. Zur Beantragung kann der „Antrag auf Zahlung eines Zuschusses für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung“ genutzt werden. Zusätzlich ist dem Antrag eine Kopie der Geburtsurkunde, des Versicherungsnachweises und der Nachweis über den Erhalt des Familienzuschlags beizufügen.

Adoption / Pflegekind:

Der Zuschuss Säuglings- und Kleinkinderausstattung wird auch gewährt, wenn die beihilfeberechtigte Person ein Kind unter zwei Jahren als Kind annimmt oder mit dem Ziel der Annahme in seinen Haushalt aufnimmt und die zur Annahme erforderliche Einwilligung (§§ 1747, 1748 BGB) erteilt ist. Voraussetzung ist, dass für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung keine Beihilfe gewährt worden ist. Der Nachweis über die Annahme ist beizufügen. Zur Beantragung kann der „Antrag auf Zahlung eines Zuschusses für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung“ genutzt werden. Zusätzlich ist dem Antrag eine Kopie des Versicherungsnachweises und der Nachweis über den Erhalt des Familienzuschlags sowie Unterlagen über die Annahme zur Adoption bzw. Pflege beizufügen.

Halbwaisen / Waisen:

Verstirbt die Beihilfeberechtigte Person, geht der Beihilfeanspruch auf die berücksichtigungsfähigen Angehörigen über. Kinder haben so lange einen Beihilfeanspruch wie auch Waisen- bzw. Halbwaisensversorgung gezahlt wird. Der Beihilfebemessungssatz beträgt weiterhin 80 %.

Tarifbeschäftigte:

Berücksichtigungsfähige Kinder, sind Kinder für die Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder dem Bundeskindergeldgesetz (BKKG) zusteht oder zustehen würde.

Bemerkung:

Bitte haben Sie Verständnis, dass diese Hinweise nur einen Überblick über die bestehenden beihilferechtlichen Bestimmungen geben können. Wenden Sie sich daher bei Fragen an die kvw-Beihilfekasse, die Sie auch telefonisch beraten kann